

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	21 (1948)
Heft:	6
Artikel:	Die rechtliche Natur der Haushaltungskassen : zwei interessante Entscheide [Fortsetzung und Schluss]
Autor:	Lehmann, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516901

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

*Der Bericht über die
Delegiertenversammlung vom 22./23. Mai 1948
erscheint in der Juli-Nummer.*

Die rechtliche Natur der Haushaltungskassen*

Zwei interessante Entscheide
der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung
(Schluß)

Fall B

Tatbestand

Anläßlich einer Revision durch den zuständigen Kriegskommissär wurde bei einem Zerstörungs-Detachement beanstandet:

- a) Der Kdt. hat einen Betrag von Fr. 879.— aus der H. K. unter 293 Wehrmänner à je Fr. 3.— verteilt. Quittungen liegen nicht vor.
- b) Bei den Belegen findet sich ein vom Fouriergehilfen visierter Beleg über Fr. 135.— für ein Geschenk an den Kdt., mit der Begründung, die Mannschaft sei mit einer entsprechend kleineren Rückerstattung aus der Haushaltungskasse einverstanden gewesen.
- c) Der Saldo einer Revisionsbemerkung, mit der beanstandet wurde, daß für Lokalmiete Fr. 104.40 über die reglementarischen Ansätze hinaus bezahlt worden sind, wurde einfach der HK belastet.

Die Beanstandungen wurden dem O. K. K. gemeldet, das vom Kdt. die Rückerstattung dieser Beträge an die H. K. verlangte. Nach einem größeren Briefwechsel erklärte sich der Kdt. zur Rückerstattung von Fr. 135.— (Posten b) für das von ihm entgegengenommene Geschenk bereit. Mit Rücksicht auf besondere Umstände wurde vom O. K. K. auf die Rückerstattung des Betrages von Fr. 104.40 (Posten c) verzichtet. Streitig blieb noch der Posten a) von Fr. 879.—.

In einer rekursfähigen Verfügung vom 19. Juni 1947 stellte das O. K. K. fest:

„Die Zwecke, für welche die HK herangezogen werden kann, sind in Art. 135 des Dienstreglementes genau umschrieben. Eine Verteilung des Geldes unter die Wehrmänner kann nur zugelassen werden, wenn Soldabzüge gemacht worden sind. Wenn keine solchen gemacht wurden oder wenn, nach deren Rückerstattung, ein Saldo

*siehe Mai-Nummer, Seiten 104 ff.

verbleibt, welcher den maximal bewilligten Betrag übersteigt (Art. 7 I. V. A. 43), muß der Überschuß militärischen Wohlfahrtseinrichtungen überwiesen werden.

Im Hinblick darauf, daß in der betr. Einheit keine Soldabzüge gemacht worden sind und der Saldo den Maximalbetrag von Fr. 10.— pro Mann und Kontrollbestand nicht übersteigt, ist die Verteilung einer Summe von Fr. 879.— willkürlich.“

Gestützt auf diese Erwägungen hat das O. K. K. verfügt, daß der Kdt. diese Summe der HK seiner Einheit wieder zurückzuerstatten hat.

Rechtliche Erwägungen der Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung

I.

Zunächst untersucht die Rekurskommission die rechtliche Natur der HK und kommt zu genau gleichen Resultaten, wie im Fall A geschildert (vergl. S. 105 ff.)

Die Analyse sämtlicher Einnahmen der HK der Einheit in den Jahren 1942—1945 hat folgende Posten ergeben:

Bundesgelder	Fr. 46 279.65
Dem Mann gehörend	„ —.—
Andere Einnahmen	„ 698.24

Prozentuales Verhältnis zwischen Bundesgeldern und den Geldern, die dem Mann gehören:

Bundesgelder	100%
Dem Mann gehörend	0%

II.

Nach den gleichen Erwägungen über die Verantwortlichkeit des Einheitskdt. für den Haushalt der Einheit (Ziff. 134 DR) und die Vorschriften über Zweck und Verwendung der H. K. (Ziffer 135 DR) kommt die Rekurskommission wörtlich zu folgenden Ausführungen (Sperrungen durch uns):

„Bezüglich der Verwendung größerer Überschüsse am Schluß des Dienstes sieht das Schlußalinea von Ziff. 135 vor:

„Wenn Soldabzüge stattgefunden haben, so sind größere Überschüsse am Schluß des Dienstes zur Rückzahlung zu verwenden. Ist hingegen kein Abzug vorgenommen worden oder bleibt nach dessen Rückzahlung und nach Erledigung allfälliger Revisionsforderungen ein den zulässigen Höchstbetrag übersteigender Überschuß, so ist er einer militärischen Wohlfahrtseinrichtung zuzuwenden (Winkelriedstiftung, Truppenhilfskasse und dergl.)“

Diese Vorschriften sind klar und eindeutig. Die Haushaltungskasse darf nur zu den erwähnten Zwecken verwendet werden und was die Verteilung größerer Überschüsse an die Wehrmänner anbelangt, so ist ebenso klar festgesetzt, daß die erste Voraussetzung einer solchen Verteilung ist, daß Soldabzüge stattgefunden haben. Haben keine solchen stattgefunden, so darf eine Verteilung eines Überschusses der Haushaltungskasse an die Wehrmänner überhaupt nicht erfolgen.

Im vorliegenden Fall nun bestreitet der Rekurrent nicht, daß keine Soldabzüge gemacht worden sind. Er macht lediglich geltend, es seien während der

Dienste in der Aktivdienstzeit von 1942 bis 1945 anlässlich der Entlassungen jeweilen keine Mundportionsvergütungen im Sinne der I. V. A. 43, 120/2 ausbezahlt worden. Er macht geltend, aus diesem Grunde sei die Auszahlung der Fr. 879.— nicht widerrechtlich erfolgt.

Dieser Standpunkt ist völlig unhaltbar. Das Dienstreglement sieht eine Verteilung eines Teiles eines Überschusses der Haushaltungskasse einzig und allein in dem Falle vor, wo Soldabzüge stattgefunden haben. Haben keine Soldabzüge stattgefunden, so ist eine derartige Verteilung des oder eines Teiles des Überschusses an die Wehrmänner schlechtweg ausgeschlossen. Eine solche Verteilung, ohne daß Soldabzüge stattgefunden hätten, bleibt auch dann widerrechtlich, wenn wirklich anlässlich der verschiedenen Entlassungen der Truppe keine Mundportionsvergütung ausbezahlt worden ist. Diese Nichtauszahlung von Mundportionsvergütungen an Entlassungstagen ist einem Soldabzug eben nicht gleichzusetzen. Das OKK hat in seiner Rekursantwort übrigens mit Recht bezüglich dieser Nichtauszahlung von Mundportionsvergütungen folgendes ausgeführt:

„Wenn die Mundportionsvergütung nicht ausbezahlt wird, erhöht sich automatisch die Verpflegungsberechtigung in natura für die entsprechende Anzahl Tagesportionen, welche Erhöhung sich zugunsten der Truppe auswirkt.“

Ziff. 135 Schlußalinea DR ist so klar abgefaßt, daß sich der Rekurrent auch nicht in einem entschuldbaren Irrtum über die Unzulässigkeit einer Verteilung des oder eines Teiles des Überschusses der Haushaltungskasse an die Wehrmänner befinden konnte. Es handelt sich hier nicht um eine Bestimmung, die in guten Treuen verschieden ausgelegt werden kann. Die Verteilung der Fr. 879.— an die Wehrmänner widerspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist auch unentschuldbar. Der Rekurrent mußte als Kdt. wissen, daß die Voraussetzungen für eine Verteilung eines Teiles der Haushaltungskasse schlechterdings nicht vorhanden waren. Diese Verteilung war so wenig erlaubt, wie das dem Kdt. aus der Haushaltungskasse gemachte und von ihm angenommene Geschenk von Fr. 135.—, das dann allerdings nach Erlaß der rekursfähigen Verfügung vom Rekurrenten wieder zurückerstattet worden ist.

Soweit das Rekursbegehr dahn geht, es sei die Rückzahlungsverfügung des OKK bezüglich des Betrages von Fr. 879.— aufzuheben, ist der Rekurs abzuweisen.“

III.

„Der Rekurrent hat in der Rekurschrift auch noch das Gesuch gestellt, es sei ihm die Ermächtigung zu erteilen, die Rückforderung bei den einzelnen Wehrmänner durch Zirkularschreiben zu verlangen und zu diesem Zwecke das Postcheck-Konto zu verwenden.“

In konstanter Praxis hat die Rekurskommission festgestellt, daß sie gemäß Art. 1 der Verordnung über die Rekurskommission lediglich über Geldforderungen zu entscheiden hat. Sie ist auf Ansprüche, die nicht auf Geldzahlungen gingen, nie

eingetreten, weil sie zur Beurteilung solcher Ansprüche nicht zuständig ist. Der Eventualantrag des Rekurrenten, es sei ihm die Ermächtigung zu erteilen auf dem Zirkularwege von den einzelnen Wehrmännern Rückertattung zu verlangen und dafür das Postcheckkonto zu verwenden, stellt keine Geldforderung dar. Die Rekurskommission ist nicht zuständig das OKK dazu zu verurteilen, dem Rekurrenten die von ihm verlangte Ermächtigung zu erteilen. Es ist Sache des OKK darüber zu befinden, ob und in welcher Weise es dem Rekurrenten die Rückforderung an die Wehrmänner erleichtern kann.“

IV.

„Was die Kosten anbelangt, ist festzustellen, daß der Rekurrent mit seinem Begehr abgewiesen wird, soweit den Posten a) Fr. 879.— betreffend. Bezuglich des Postens b) Fr. 135.— erfolgte die Rückerstattung durch den Kdt. erst nach der Rekurseinreichung. Die Erklärung in der Rekurschrift vom 20. Juli 1947, der Rekurrent werde den Betrag bis am 23. Juli 1947 zurückzahlen, ist als Anerkennung der Rückzahlungspflicht anzusehen. Bezuglich des Postens c) Fr. 104.40 erübrigte sich eine Untersuchung darüber, ob auch hier eine Rückerstattungspflicht vorliegt, weil wie gesagt das OKK auf die Rückerstattung dieses Postens verzichtet hat.“

Der Rekurrent ist zur Hauptsache als unterliegender Teil zu betrachten. Es besteht keine Veranlassung einen Teil der Kosten dem Bunde aufzuerlegen.“

Entscheid der Rekurskommission

1. Es wird festgestellt, daß der Rekurs bezüglich der Posten b) von Fr. 135.— und c) von Fr. 104.40 gegenstandslos geworden ist.
2. Soweit den Posten a) Rückerstattung der Fr. 879.— anbelangend, wird der Rekurs des Rekurrenten vom 20./21. Juli 1947 abgewiesen und der Rekurrent, Herr Hptm. de B. zur Rückerstattung eines Betrages von Fr. 879.— verurteilt.
3. Auf das Eventualbegreben des Rekurrenten, er sei zu ermächtigen von den einzelnen Wehrmännern die Rückerstattung auf dem Zirkularwege und unter Verwendung des Postcheck-Kontos zu verlangen, wird mangels Zuständigkeit nicht eingetreten.
4. Die Kosten werden dem Rekurrenten auferlegt.

Bemerkungen zu den beiden Entscheiden

Die Entscheide stellen einmal eindeutig fest, daß die Haushaltungskassen bundeseigene Gelder mit besonderer Zweckbestimmung und Verwaltung sind. Wir haben diese Ansicht immer vertreten und verweisen z. B. auf die beiden Artikel im Jahrgang 1944 des „Fourier“, Seiten 48 und 202.

Entgegen der häufig angetroffenen Auffassung, ist der Kp. Kdt. deshalb nicht frei in der Verwendung dieser Kassen. Er kann sich nicht darauf berufen, dieses Geld sei größtenteils „am Munde abgespart“ und gehöre deshalb der Mannschaft.

Er hat sich genau an die im DR niedergelegten Vorschriften über die Verwendung dieser Gelder zu halten und ist für deren Innehaltung verantwortlich.

Daraus folgt, daß der vorgesetzte Kdt. das Recht hat, die H. K. zu revidieren und zweckwidrige Verwendung der Gelder, auch wenn sie zugunsten der Mannschaft erfolgt ist, zu beanstanden. Wie die beiden Fälle zeigen, hat der fehlbare Kdt. allfällige, mit den Vorschriften im Widerspruch stehende Ausgaben persönlich zu ersetzen.

Einzig für Gelder, die nicht als Bundesgelder angesprochen werden können, wie z. B. Soldabzüge, scheint eine gewisse Toleranz zu bestehen. Über diese Gelder könnte nach dem Urteil der Rekurskommission „etwas freier“ verfügt werden. Diese Doppelspurigkeit ist gefährlich. Die einzige konsequente Lösung ist die Trennung der Gelder in eine H. K., für welche die bestehenden Vorschriften gelten, und in eine andere separate Kasse, die dem Kdt. für irgendwelche Zwecke zur Verfügung steht, sofern die Mannschaft damit einverstanden ist. Eine solche Spezialkasse würde u. E. der Revision durch den übergeordneten Kdt. nicht unterstehen, sondern nur noch der Aufsicht der Mannschaft, welche diese Kasse z. B. durch Vertrauensmänner aus ihrer Mitte revidieren lassen könnte. Das Verbot, daß neben der H. K. und den Unterstützungskassen keine anderen Kassen mehr geführt werden dürfen, müsste aufgehoben werden.

Vielleicht bringt die neue Ordnung der H. K., die in Truppenkassen umgewandelt werden sollen, hier noch vermehrte Klarheit.

Eine Schlußfolgerung der Rekurskommission, „die Nichtauszahlung von Mundportionsvergütungen an Entlassungstagen sei einem Soldabzug nicht gleichzusetzen. (vergl. Seite 127)“, scheint uns doch noch einer näheren Prüfung wert:

Es ist richtig, daß sich die Verpflegungsberechtigung in natura automatisch erhöht, wenn die Mundportionsvergütung nicht ausbezahlt wird, d. h. wenn in der D. K. für den Entlassungstag keine Geldverpflegung verbucht wird. Meistens wird aber doch so vorgegangen: Der D. K. wird die Mundportionsvergütung für den Entlassungstag verrechnet. Statt den Geldbetrag der Mannschaft auszuzahlen, wird er in der H. K. vereinnahmt. In diesem Fall scheint uns die vereinnahmte Mundportionsvergütung doch ein Soldabzug zu sein, denn der Mannschaft wird — mit oder ohne deren Zustimmung — ein Geldbetrag, der ihr zukäme, nicht ausgerichtet, sondern in der H. K. vereinnahmt.

Wir halten deshalb dafür, daß bei Prüfung dieser Frage unterschieden werden sollte, ob die Mundportionsvergütung in der D. K. als Ausgabe figuriert oder nicht. Wenn ja, dann ist die entsprechende Einnahme in der H. K. einem Soldabzug bzw. einem Beitrag der Mannschaft an die H. K. gleichzusetzen.

Auf Grund der beiden publizierten Entscheide, über die von dritter Seite auch in der kürzlich erschienenen „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ berichtet worden ist, werden verschiedene Kommandanten (und vielleicht auch Fouriere) ihre Auffassung über ihre H. K. etwas revidieren müssen. Sie erleichtern anderseits dem vorgesetzten Kdt. seine Kontrollpflicht über die Haushaltungskassen der ihm unterstellten Stäbe und Einheiten.

Le.